

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Firma H.-U. MEVISSEN, elektronische Bauteile für Warenlieferungen an Unternehmer

H.-U. MEVISSEN, elektronische Bauteile, Konrathsbrand 12,
90559 Burgthann Tel: 09183 95170, FAX: 09183 403727
E-Mail: mevisсен.hum@t-online.de WEB: <http://www.mevisсен-electronic.de>

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere AVB gelten ausschließlich für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen H.-U. MEVISSEN (Verkäufer) und dem Käufer, auch wenn sie bei weiteren Verträgen nicht mehr genannt werden. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, außer, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen oder Muster auch von Sondertypen sind ausschließlich für den Käufer bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Zweifelsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bestellannahme.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung. Der Käufer kann mit Forderungen uns gegenüber nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur dann zulässig, wenn die Ware bereits verbaut und somit Teil eines Ganzen geworden ist. Für den Fall des Weiterverkaufs oder einer Weiterverarbeitung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Sofern Pfändungen, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen beim Käufer anstehen, muss dieser auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen und uns unverzüglich darüber benachrichtigen.

4. Fristen für Lieferungen, Verzug und Vertragsrücktritt

Die genannten Termine und Preise in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen basieren auf den Angaben unserer Lieferanten. Fixtermine werden nicht bestätigt. Für Lieferverzögerungen und Preisänderungen, die wir nicht zu verantworten haben, ist eine Haftung ausgeschlossen. Mehrkosten für eventuelle Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Bei Lieferverspätung ist der Käufer verpflichtet, uns mitzuteilen, ob er die Lieferung mit der neuen Frist akzeptiert oder aber vom Vertrag zurücktritt. Der Käufer kann vom Vertrag nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer den vereinbarten Abnahmezeitraum um mehr als 90 Tage in die Zukunft verschiebt oder mit den laufenden Zahlungen mehr als 60 Tage in Verzug ist.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, wenn die Ware an den Frachtführer (Paketdienst, Spediteur, DHL oder Kurierfahrer) übergeben wurde.

6. Warenannahme

Der Käufer darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel (z. B. fehlende oder falsche Beschriftung, Schäden an der Verpackung) nicht verweigern. Die Ware ist sofort nach Erhalt durch den Käufer auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten, Vollständigkeit und Mängel hin zu überprüfen.

7. Sachmängel

Für die Angaben in der Bestellung und die Auswahl der bestellten Bauteile ist der Käufer verantwortlich. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eventuelle Mängelansprüche verjähren in jedem Fall 12 Monate nach Lieferung.

Bei Vorliegen eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir nur zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8. Anwendungstechnische Beratung, Produktverwendung

Bei allgemeinen Angaben zum bestellten Produkt wie z.B. Baugröße, Toleranz, Rastermaß Wertigkeit wählen wir aus unserem Lieferprogramm je nach Verfügbarkeit ein entsprechendes Bauteil aus, sofern in der Bestellung keine Herstellerbindung vorgegeben ist. Sofern der Käufer nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes nicht ausdrücklich widerspricht, erfolgt die Auslieferung entsprechend des von uns ausgewählten Bauteils.

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Eine von uns erfolgte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre beabsichtigte Eignung.

9. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Käufers ist jedoch maximal auf den Wert derjenigen Teile beschränkt, deren Lieferung auch nach erfolgter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht möglich war.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Haftungsausschluss dem Grunde oder der Höhe nach nicht zulässig ist.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, von diesen Vertragspflichten inhaltlich bestimmten, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Höhere Gewalt

Sofern der Verkäufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert ist, wird der Verkäufer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Verkäufer nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb angemessener Frist liefern wird.

13. Hersteller-Reporting, Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer im Rahmen des periodischen sogenannten Hersteller-Reportings, käuferbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen bearbeiten und Herstellern/Lieferanten, unter Umständen auch ins Ausland, übermitteln wird.

Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer erhobene käuferbezogene Daten, zum Zwecke der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und verarbeitet bzw. dem vom Verkäufer beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt geben wird.

14. Export, Ausfuhrkontrolle

Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Warenlieferungen dürfen vom Käufer nicht exportiert werden.

Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Käufer sich über entsprechende Export- und/ oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken.

Der Käufer wird die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern auferlegen.

15. Schlussbestimmungen

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Für die Rechtsbeziehungen des Verkäufers zum Käufer gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt.

Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVB vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Burgthann, 01.07.2019